

An Herrn



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 72  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Kebernik  
Durchwahl: 0203 34834 1033  
Telefax: 0203 34834 4004  
E-Mail: [Lutz-Christian.Kebernik@jobcenter-ge.de](mailto:Lutz-Christian.Kebernik@jobcenter-ge.de)  
Datum: 19. September 2014

## Ablehnungsbescheid

Sehr geehrter Herr 

Ihren Antrag vom 07.08.2014 auf Zurverfügungstellung einer Telefonliste des jobcenter Duisburg muss ich leider ablehnen.

### Begründung:

Der begehrte Informationszugang ist abzulehnen, da es sich bei der Herausgabe einer Diensttelefonliste nicht um amtliche Informationen i.S.d. IFG handelt und darüber hinaus private und öffentlicher Belange entgegenstehen.

Nach § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) hat zwar grundsätzlich jeder gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Gemäß § 50 Abs. 4 S. 2 SGB II gilt dieser Anspruch auch gegenüber dem jobcenter Duisburg als gemeinsame Einrichtung i.S.d. SGB II nach Maßgabe der Vorschriften des IFG. Die für einen Informationszugang notwendigen Rahmenbedingungen liegen im konkreten Fall jedoch nicht vor.

Zunächst besteht keine allgemeine Verpflichtung hinsichtlich einer Zurverfügungstellung von Telefonlisten. Aus § 11 Abs. 2 IFG ergibt sich eindeutig, dass eine solche allein für (anonymisierte) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten existiert. Über § 11 Abs. 2 hinausgehende amtliche Informationen sind jedoch vorbehaltlich etwaiger Ausnahmetatbestände nur auf Antrag mitzuteilen. Dies dient der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter, deren Arbeitsfähigkeit und dem behördlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung.

Zwar wurde im vorliegenden Fall ein entsprechender Antrag gestellt. Dieser war jedoch abzulehnen, da es sich bei Telefonnummernlisten der Beschäftigten des jobcenter nicht um amtliche Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG handelt (so auch: VG Chemnitz, Az. 5 K 1237/13). Die amtliche Information erfasst zwar alle Formen von festgehaltener und gespeicherter Information, die auf einem Informationsträger akustisch oder anderweitig gespeichert ist. Gemeint sind Aufzeichnungen, die elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig gespeichert sind (BT-Drs. 15/4493, S. 8

f.). Aus § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG wird aber deutlich, dass Telefonlisten nicht darunter fallen. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zum IFG. Dort heißt es, dass § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG keine Änderung der Aktenführung der Behörden durch Trennung von Unterlagen erforderlich macht. Erst im Falle eines Informationsbegehrens hat die Behörde durch Trennung, Weitergabe geschwärzter Kopien oder auf andere Weise geschützte Informationen auszusondern (BT-Drs. 15/4493, S. 9). Daraus wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass der Zugang zu Informationen nur im Rahmen eines konkreten Vorgangs zu gewähren ist und dass diese Informationen, die in diesem Zusammenhang aufbewahrt werden, dem Auskunftsanspruch unterliegen. Die Telefonnummern- und E-Mail-Adresslisten der Beschäftigten fallen aber grundsätzlich im Rahmen einer globalen Herausgabe gerade nicht darunter, da sie keinem bestimmten Vorgang zugeordnet werden und damit nicht Teil des Verwaltungsvorgangs sind (vgl. Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Az. AN 4 K 13.01194).

Aber selbst wenn man annehmen würde, die Telefonnummernlisten stellten amtliche Informationen dar, besteht trotzdem kein Anspruch auf Zugang zu den Informationen, da vorliegend ein Ausnahmetatbestand nach § 5 Abs. 1 S. 1 IFG besteht. Danach darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Im konkreten Fall geht es nicht um eine Kontrolle staatlichen Handelns, sondern augenscheinlich um die Befriedigung eines privaten und allgemeinen Informationsinteresses. Diesem ist allerdings nur ein sehr geringes Gewicht gegenüber dem Interesse des Jobcenter und seiner Beschäftigten beizumessen, deren Durchwahlnummern nicht losgelöst von einem Vorgang an unbeteiligte Dritte herausgegeben und hierdurch in das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung einzugreifen (vgl. auch VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 04.09.2014 - 4 K 466/14). Stattdessen existiert ein Informationsanspruch zu einer Diensttelefonnummer wie bereits vorstehend erläutert nur bei einer Bindung an einen konkreten Verwaltungsvorgang (vgl. hierzu: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, § 5 Rn. 70; VG Ansbach, Urteil vom 27.05.2014 - AN 4 K 13.01194).

Die in einer Telefonliste enthaltenen Daten, insbesondere Namen und Telefonnummer, stellen personenbezogene Daten dar über die auch der Staat nicht beliebig verfügen kann. Dieses Grundprinzip hat seinen Niederschlag in § 5 IFG gefunden. Gemäß § 5 Abs. 1 IFG genießt der Schutz personenbezogener Daten grundsätzlich Vorrang vor dem Informationsinteresse eines Antragstellers, wenn dieses Informationsinteresse nicht im Einzelfall überwiegt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn es sich bei der begehrten Auskunft um den Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern handelt soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist, § 5 Abs. 4 IFG.

Demnach unterliegen einfache Mitarbeiterdaten (Name, Telefonnummer), die Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, generell keiner Geheimhaltungspflicht. Dies trifft z. B. für Briefkopfdaten zu, die in einem Schriftstück, zu dem Informationszugang gewährt wird, enthalten sind. In Anlehnung an den eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs. 4 IFG, der von „Bearbeitern“ und „der amtlichen Tätigkeit“ spricht, wäre in jedem Fall ein konkreter Bezug zu einem laufenden Bearbeitungsvorgang erforderlich. Amtsträger sind deshalb nur insoweit nicht als Dritte zu behandeln, als es um die Weitergabe von Daten geht, die sich auf ihre Amtsträgerfunktionen beziehen. Wird dagegen wie hier explizit die Herausgabe von Mitarbeiterdaten (z. B. Namens-, Adress-, Telefonlisten oder Geschäftsverteilungsplänen), die aufgrund ihrer detaillierten Aufschlüsselung nicht unter § 11 Abs. 2 IFG (Zugang zu allgemeinen anonymisierten Organisationsplänen) fallen, beantragt, handelt es sich nicht um einen Fall nach § 5 Abs. 4 IFG, sondern um einen Fall nach § 5 Abs. 1 IFG mit der Folge, dass wie dort beschrieben eine Abwägung durchgeführt und die gebotene Mitarbeiterfürsorge und Schutzbedürftigkeit zu gewährleisten ist.

Vor diesem Hintergrund sind Gründe, aufgrund derer das Informationsinteresse gegenüber dem Schutz personenbezogener Daten hier überwiegen könnte im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, zumal keinerlei Bezug zu einem individuellen Verwaltungsvorgang besteht. Die Forderung nach

einer nicht näher spezifizierten Gesamtliste geht insofern über den aufgrund des IFG statuierten Maßstab behördlicher Transparenz hinaus. Zwar wäre noch die Einholung einer diesbezüglichen Einwilligung von allen Mitarbeitern des Jobcenter theoretisch denkbar, praktisch jedoch unrealistisch. Gleichwohl bitten wir um einen entsprechenden Hinweis, falls die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiter dennoch ausdrücklich gewünscht wird. Gegen entsprechende Kostenerstattung sind wir gerne bereit hier entsprechende Schritte zu veranlassen.

Der Anspruch auf den begehrten Informationszugang besteht darüber hinaus dauerhaft auch deshalb nicht, da durch die Herausgabe einer Telefonliste des Jobcenter dessen Funktionsfähigkeit nachhaltig und perpetuiert gestört würde, da hierdurch der jederzeitige und ungesteuerte Kontakt zu allen Mitarbeitern des Jobcenter ermöglicht würde. Die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wendet jedoch einen Großteil seiner Arbeitszeit für die persönliche Beratung von Kunden und Bearbeitung von deren Anliegen auf. Ein störungsfreier und reibungsloser Ablauf dieser Tätigkeiten würde nachhaltig vereitelt und mehrfache Unterbrechungen einzelner Beratungsgespräche gehörten zum Alltag. Dies ist gerade auch vor dem Hintergrund brisant, da es datenschutzrechtlich nicht einmal möglich wäre, ein eingehendes Telefonat mit einer den gängigen Höflichkeitsnormen entsprechenden persönlichen Begrüßung unter Nennung des Namen des Anrufers zu beginnen, da hiermit in Anwesenheit eines Kunden im Raum bereits eine strafrechtlich relevante Verletzung des Sozialgeheimnisses verbunden wäre. Insofern bliebe einem Sachbearbeiter gar nichts anderes übrig, als das Telefon einfach klingeln zu lassen. Diese Vorgehensweise kann weder gewollt sein, noch deckt sie sich mit dem Selbstverständnis, welches telefonische Kommunikation als Teil seiner behördlichen Aufgabe und seines staatlichen Selbstverständnisses sieht.

Telefonische Kundenanfragen werden daher im Regelfall durch ein Service Center beantwortet. Ein weit überwiegender Teil der Anfragen (z.Zt. > 80 %) kann bereits dort unbürokratisch gelöst werden. In den Fällen, in denen dennoch eine Kontaktaufnahme zum Sachbearbeiter persönlich notwendig ist, stellt ein Ticketsystem mit mehreren Eskalationsstufen eine zeitnahe Bearbeitung und Rückmeldung sicher. So werden die Anfragen durch eine ideale Arbeitsteilung optimal bearbeitet und störungsfreie Beratungstermine vor Ort gewährleistet. Der Schutz der Funktionsfähigkeit der Verwaltung als innerstaatlichem Ablauf ist aber explizit durch § 3 Ziff. 3 lit. b) IFG erfasst, so dass ein Anspruch auf Informationsvorgang aus den vorgenannten Erwägungen im konkreten Fall nicht bestehen kann.

Infolgedessen war der Antrag abzulehnen. Ein gleichgerichteter Informationszugang ist aus heutiger Sicht auch zu einem späteren Zeitpunkt aller Voraussicht nach nicht möglich.

  
Im Auftrag  
Kebernik LL.M.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oben bezeichneten Jobcenter einzureichen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist.

